



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bern, 31. August 2011

Verfügung

vom 31. August 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Rechtsmedizin*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Rechtsmedizin ersucht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 7. Mai 2010 empfiehlt eine Akkreditierung mit zwei Auflagen und zusätzlichen Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4).
- E Am 1. Juni 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 29. Juni 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Rechtsmedizin mit zwei Auflagen eingereicht (siehe Materielles Ziff. 6).
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹. Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ MedBG, SR 811.11.

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² delegiert die Kompetenz, zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 Abs. 1 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 Abs. 2 bis 4 MedBG). Dieser wird der MEBEKO zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁴ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Rechtsmedizin, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.

² Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ SR 210

4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 7. Mai 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungs-gangs im Fachbereich Rechtsmedizin mit zwei Auflagen. Gemäss Expertenbericht sind folgende Auflagen notwendig:
 - Das Weiterbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) ist bis Ende 2011 hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden, der kritischen Würdigung der Literatur und der Umgang mit „evidence based medicine“ sowie der weiteren im Expertenbericht genannten Punkten revidiert und der FMH zuge-stellt.
 - Die Erstellung eines Logbuchs und die Erneuerung des Weiterbildungskonzeptes der Fachgesellschaft sowie der danach adaptierten Weiterbildungskonzepte der Weiterbil-dungsstätten sind bis Ende 2012 abgeschlossen und der FMH eingereicht.
5. Der Expertenbericht enthält zudem insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Eine umfassende Revision des Weiterbildungsprogramms der SGRM wäre nötig und soll-te vorgenommen werden.
 - Anlässlich der letzten Expertise des OAQ im Jahre 2005 sollte die SGRM ein Leitbild er-arbeiten.
 - Die Experten befürworten die Beibehaltung eines klinischen Jahres im Rahmen der nicht-fachspezifischen Weiterbildung. Sie empfehlen eine Nennung für die Rechtsmedizin wichtigen klinischen Fächer Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Innere Medizin, Psychiat-rie und Radiologie als Wahlfächer.
 - In Übereinstimmung mit der Expertise des OAQ von 2005 sollte die Weiterbildung in Pa-thologie von mindestens 6 Monaten als Teil der fachspezifischen Weiterbildung beibehal-ten werden.
 - Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die akademische Nachwuchsförderung statutarisch zu verankern.
 - Die formative Evaluation der Weiterzubildenden sollte verbessert werden. Eine Überar-beitung des Weiterbildungskonzeptes der SGRM mit präziseren Vorgaben bezüglich Pro-zedure der formativen Beurteilung, Supervision, Feedback und Bildungsberatung ist an-geraten. Es sollte nebst klaren Vorgaben für alle Weiterbildungsstätten auch Bereiche enthalten, in denen die Weiterbildungsstätten die Möglichkeit haben, individuelle Rege-lungen zu treffen.
 - Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die SGRM-Homepage häufiger zu aktualisieren.
 - Die Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden ist nach Ansicht der Experten auf der Ebene Weiterbildungsstätte zu regeln. Betreffende Absichtserklärungen sollten in das re-vidierte Weiterbildungskonzept der SGRM aufgenommen werden.
 - Die Bedeutung der Forschung in der Rechtsmedizin und die Forschungsförderung in sämtlichen Kategorien der Weiterbildungsstätten sollten im Weiterbildungsprogramm und in den Weiterbildungskonzepten erwähnt sein.
 - Ein interner Evaluationsmechanismus der SGRM für den Weiterbildungs-gang sollte im zu revidierenden Weiterbildungsprogramm integriert werden.
6. Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 1. Juni 2010 keine forma-len Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 29. Juni 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht ei-nen Antrag zur Akkreditierung mit den folgenden zwei Auflagen mitgeteilt:
 - Das Weiterbildungsprogramm der SGRM ist bis Ende 2011 bezüglich den im Expertenbe-richt genannten Punkten revidiert und der FMH eingereicht.
 - Die Erstellung eines Logbuchs und die Erneuerung des Weiterbildungskonzeptes der Fach-gesellschaft sowie der danach adaptierten Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstät-ten sind bis Ende 2012 abgeschlossen und der FMH eingereicht.

7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung grundsätzlich zugestimmt, jedoch ohne Auflagen und mit folgenden Empfehlungen:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Rechtsmedizin:

- Es muss ein Leitbild formuliert werden.
- Die Möglichkeiten zum Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets sind zu fördern.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b wird ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, akkreditiert, wenn er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele gemäss MedBG zu erreichen. Mit dem Weiterbildungsgang in Rechtsmedizin in der heutigen Form kann das Weiterbildungsziel gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b MedBG nicht vollständig erreicht werden. Folgende Auflage ist zu verfügen:

- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2012 wissenschaftliche Grundlagen und Methoden, kritische Würdigung der Literatur und Umgang mit „evidence based medicine“ im Weiterbildungsprogramm und im Weiterbildungsgang verankert werden.
9. Das SIWF hat die Erfüllung der Auflage schriftlich nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflage. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflage bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien (gemäss Art. 25 Abs. 1 MedBG) in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
10. Das SIWF wurde im Sinne der das rechtliche Gehör gewährt. Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 informierte das BAG das SIWF über den Inhalt der unter Ziffer 8 genannten Auflage und gewährte ihm eine Frist bis zum 11. Juli 2011 zur Stellungnahme (Rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁵). Am 1. Juli 2011 fand eine Sitzung dazu statt, welche eine redaktionelle Anpassung der Auflage ermöglichte. Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 erklärte sich das SIWF mit einer Auflage in dieser Form einverstanden.
11. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht oder in dieser Verfügung aufgelistet sind, aufmerksam gemacht.

⁵ VwVG; SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Rechtsmedizin wird akkreditiert.
2. Folgende Auflage wird verhängt:
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2012 wissenschaftliche Grundlagen und Methoden, kritische Würdigung der Literatur und Umgang mit „evidence based medicine“ im Weiterbildungsprogramm und im Weiterbildungsgang verankert werden.
3. Das SIWF hat bis zum 31. Dezember 2012 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflage in schriftlicher Form nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannte Auflage erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
6. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-

Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-

Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>
-----------------------	------------	------------------------

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt. Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet	CHF	<u>3'343.-</u>
		=====

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/index.html?lang=de>

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin

Beilage: - Einzahlungsschein
 - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 31. August 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Rechtsmedizin

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Rechtsmedizin* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung mit einer Auflage gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Dieser Entscheid kam zustande aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission, die Sie ausführlich in der beiliegenden Verfügung finden. Ich erlaube mir hier auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2012 wissenschaftliche Grundlagen und Methoden, kritische Würdigung der Literatur und Umgang mit „evidence based medicine“ im Weiterbildungsprogramm und im Weiterbildungsgang verankert werden (Auflage).
- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, eine umfassende Revision des Weiterbildungsprogramms der SGRM und die Erarbeitung eines Leitbilds vorzunehmen.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, ein klinisches Jahres im Rahmen der nicht-fachspezifischen Weiterbildung beizubehalten und die für die Rechtsmedizin wichtigen klinischen Fächer Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Innere Medizin, Psychiatrie und Radiologie als Wahlfächer zu nennen.
- In Übereinstimmung mit der Expertise des OAQ von 2005, wird die Fachgesellschaft aufgefordert, die Weiterbildung in Pathologie von mindestens 6 Monaten als Teil der fachspezifischen Weiterbildung beizubehalten.

- Die Fachgesellschaft wird angehalten, die formative Evaluation der Weiterzubildenden mit präziseren Vorgaben bezüglich Prozedere der formativen Beurteilung, Supervision, Feedback und Bildungsberatung zu verbessern.

Neben diesen spezifischen Auflagen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten, ist es mir ein Anliegen an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Es wird sich deshalb für Sie lohnen, wenn Sie im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufnehmen oder weiterentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Rechtsmedizin

Schlussbericht des OAQ

Juni 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO	7
6	Schlussbeurteilung des OAQ	7
6.1	Prämisse	7
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung	8

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin
2009-11
Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für
Rechtsmedizin
Schlussbericht des OAQ, 2
Juni 2010

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Rechtsmedizin dauert fünf Jahre und gliedert sich in eine nicht-fachspezifische Weiterbildung in einem klinischen Fach (1 Jahr) und eine fachspezifische Weiterbildung in Rechtsmedizin (4 Jahre). Ersatzweise sind für je 6 Monate, aber höchstens 1 Jahr Pathologie, forensische Psychiatrie und Molekularbiologie anrechenbar. Eine Pflichtausbildung in Pathologie von mindestens 6 Monaten wird nicht realisiert². Die Weiterbildung soll es dem Facharzt ermöglichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Rechtsmedizin als Mittler zwischen Medizin und Recht tätig zu sein³. Das Weiterbildungsprogramm steht zurzeit in Revision.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin ist datiert vom 26. August 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung. Der Bericht ist nach den Prüfbereichen gegliedert und beantwortet die einzelnen Standards. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Obwohl der Bericht vorwiegend deskriptiv ist und wenige analytische Elemente enthält, bot er den Experten eine gute Grundlage für Ihre Arbeit. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

² s.a. Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme in Humanmedizin 2004/05, Rechtsmedizin, Schlussbericht OAQ, April 2005

³ Zusammenfassung zum Selbstbeurteilungsbericht Rechtsmedizin.

- Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger, em. Extraordinarius für Rechtsmedizin an der Universität Bern, ehemaliger Co-Direktor und Leiter der Abteilung forensische Medizin des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern, freischaffender Berater und Gutachter im Bereich Rechtsmedizin.
- Prof. Dr. med. Stefan Pollak, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin und Ordinarius für Rechtsmedizin der Universität Freiburg i. Br.

Der Expertenbericht ist datiert vom 7. Mai 2010 und hat einen Umfang von 17 Seiten. Er ist entsprechend den Vorgaben des OAQ strukturiert und ist gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen Teil, welcher der Beantwortung der Qualitätsstandards gewidmet ist. Der Bericht nimmt zu allen Standards Stellung und enthält Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Qualität der Weiterbildung in Rechtsmedizin auf einem recht hohen Niveau ist. Die Besonderheit dieses Verfahrens ist es, dass sich das Weiterbildungsprogramm zurzeit in Revision befindet. Die Experten erachten deshalb die Umsetzung der geplanten Revision des Weiterbildungsprogrammes als zwingend notwendig, da einige Qualitätsstandards nur teilweise erfüllt würden.⁴ Sie empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen zusammengefasst:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft ein Leitbild zu formulieren und dieses auf ihrer Webseite zu publizieren.

Die Experten sind der Ansicht, dass Standard 2.2. hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden nicht erfüllt wird. Hier bestehe bei der Revision des Weiterbildungsprogrammes dringender Handlungsbedarf.⁵ Insbesondere empfehlen die Experten die akademische Nachwuchsförderung statutarisch zu verankern.

Die Experten erachten die Beibehaltung der Weiterbildung in Pathologie von mindestens 6 Monaten als Teil der fachspezifischen Weiterbildung als zwingend. Diese ist jetzt zwar im Weiterbildungsprogramm aufgeführt laut eigenen Aussagen der Fachgesellschaft wird dies jedoch nicht realisiert. Ferner empfehlen die Experten die jährliche Mindestzahl an Besuchsstunden von internen und externen Weiterbildungsveranstaltungen vorzuschreiben.

Die Schaffung eines Logbuches in welches die Weiterzubildenden die bearbeiteten Fälle auflisten, erachten die Experten als dringlich. Dieses ist gemäss Aussagen der Fachgesellschaft zwar geplant, jedoch noch nicht umgesetzt.

⁴ Expertenbericht, S. 2.

⁵ Expertenbericht, S. 8.

Die Experten empfehlen die Akkreditierung mit zwei Auflagen zu erteilen:

1. Das Weiterbildungsprogramm soll bezüglich den obgenannten Punkten bis Ende 2011 revidiert und der FMH eingereicht werden.
2. Die Erstellung eines Logbuches und die Erneuerung des Weiterbildungskonzeptes der Fachgesellschaft sowie der danach adaptierten Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätte sind bis Ende 2012 abgeschlossen und der FMH eingereicht.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht am 11. Mai 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen jedoch nicht weiter dazu Stellung genommen.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 1. Juni 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Rechtsmedizin überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als grösstenteils erfüllt.

Das OAQ nimmt die Empfehlung der Experten auf und regt an, dass die Fachgesellschaft die Empfehlungen der Experten bei der Revision des Weiterbildungsprogrammes berücksichtigt und soweit als möglich umsetzt.

In Bezug auf die Erfüllung der Standards ist von Seiten des OAQ festzuhalten, dass die Empfehlung der Experten zu Standard 1.1. das Leitbild explizit zu formulieren nachgeholt werden sollte.

Standard 2.2 wird gemäss den Experten nicht erfüllt. Das OAQ schliesst sich der Meinung der Experten an. Das Weiterbildungsprogramm muss gewährleisten können, dass der Weiterzubildende Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden erlangt sowie mit "evidence based medicine" und klinischer Entscheidungsfindung vertraut gemacht wird.

Die Schaffung eines Logbuchs für die Weiterzubildenden ist Voraussetzung zur Erfüllung des Standards 3.1. Diese ist gemäss Aussagen der Fachgesellschaft zwar geplant aber noch nicht umgesetzt. Sowohl die Experten als auch das OAQ erachten die Einführung eines Logbuches als äusserst wichtig.

Standard 4.1 wird vom Weiterbildungsprogramm nicht erfüllt. Ein formalisierter Selektionsprozess ist nicht vorhanden und auch eine Beschwerdemöglichkeit existiert nicht. Dies ist jedoch erklärbar aus den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und entsprechend muss dieser Standard auch ausgelegt werden. Eine Auflage zu diesem Standard zu formulieren, erscheint deshalb nicht angebracht.

Das OAQ kann nur Auflagen empfehlen, wenn einzelne Standards gar nicht oder ungenügend erfüllt werden. Aus diesem Grund übernimmt das OAQ die generelle Auflage 1 der Experten nicht und empfiehlt dem EDI die Formulierung von konkreten Auflagen zu den Standards 2.2. und 3.1 (s. unter Punkt 6.3).

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger und Prof. Dr. med. Stefan Pollak, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin Rechtsmedizin für 7 Jahre mit zwei Auflagen:

1. Im Rahmen der anstehenden Revision des Weiterbildungsprogrammes wird die Weiterbildung im wissenschaftlichen Bereich gemäss Standard 2.2 bzw. die Vermittlung von Kenntnissen der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden explizit aufgenommen.
2. Die Fachgesellschaft führt ein Logbuch für die Weiterzubildenden ein.

Das OAQ empfiehlt dem EDI zur Erfüllung der Auflagen eine Frist bis zum 31. Dezember 2012 zu setzen.

Expertenbericht
zur
Akkreditierung 2011 des
Weiterbildungsprogrammes der
**Schweizerischen Gesellschaft für
Rechtsmedizin (SGRM)**

Experten:

Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger
Aebnitweg 44, 3068 Utzigen
[www. forensicons.ch](http://www.forensicons.ch)

Prof. Dr. med. Stefan Pollak
Institut für Rechtsmedizin
Universität Freiburg i. Br.

Unterschrift

Unterschrift

.....

.....

Abgabedatum: 7. Mai 2010

A 1) Zusammenfassende Einleitung

Das Weiterbildungsprogramm (WBP) der SGRM stammt zu einem grossen Teil aus dem Jahre 2001. Es wurde v.a. bezüglich des Prüfungsreglementes im Jahre 2007 revidiert.

Zwischenzeitlich haben sich die Anforderungen an die Weiterbildung stark verändert. Eine **umfassende Revision des WBP** der SGRM ist angesichts der derzeit nur teilweisen Erfüllung der geforderten Standards zwingend. Die SGRM ist gemäss Selbstbeurteilungsbericht daran, das WBP zu überarbeiten.

Der vorliegende Expertenbericht nennt die zu revidierenden Punkte des WBP bei der Besprechung der einzelnen Prüfbereiche. Hier werden nur die Schwerpunkte erwähnt:

Die SGRM benötigt ein **Leitbild**. Dies wurde bereits anlässlich der letzten Expertise der OAQ im Jahre 2005 gefordert.

Die akademische **Nachwuchsförderung** sollte auch statutarisch verankert sein.

Die Experten befürworten die **Beibehaltung eines klinischen Jahres** im Rahmen der nicht-fachspezifischen Weiterbildung. Sie empfehlen eine Nennung für die Rechtsmedizin wichtigen klinischen Fächer Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Innere Medizin, Psychiatrie und Radiologie als Wahlfächer.

Laut SGRM wird die aktuell gemäss WBP gültige **Anrechenbarkeit von mindestens 6 Monaten Pathologie** an die fachspezifische Weiterbildung „nicht realisiert“. Eine solche Praxisänderung des Weiterbildungsganges ohne ordentliche und genehmigte Revision des WBP ist anfechtbar. Die Experten erachten – in Übereinstimmung mit der Expertise der OAQ von 2005 – die Beibehaltung einer **Weiterbildung in Pathologie** von mindestens 6 Monaten als Teil der fachspezifischen Weiterbildung als zwingend.

Die definitive Erfüllung der Qualitätsstandards hinsichtlich der **wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden**, kritischer Würdigung der Literatur und Umgang mit „evidence based medicine“ bedarf noch weiterer Anstrengungen..

Die **formative Evaluation der Weiterzubildenden** bedarf einer dringenden Verbesserung:

Eine **Überarbeitung des Weiterbildungskonzeptes (WBK) der SGRM** mit präziseren Vorgaben bezüglich Procedere der formativen Beurteilung, Supervision, Feedback und Bildungsberatung ist zwingend. Es sollte nebst klaren Vorgaben für

alle Weiterbildungsstätten auch Bereiche enthalten, in denen die Weiterbildungsstätten die Möglichkeit haben, individuelle Regelungen zu treffen.

Die Schaffung eines **Logbuchs** des Weiterzubildenden mit Erfassung der getätigten Arbeiten wird als dringlich angesehen. Ein solches ist in den bestehenden Weiterbildungskonzepten (WBK) zwar erwähnt aber nicht realisiert. Es sollte sich am neu geschaffenen Gegenstandskatalog (siehe Beilage 1) der SGRM orientieren.

A 2) Akkreditierungsempfehlung:

Akkreditierung „Ja, mit Auflagen“.

Die Akkreditierung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das **Weiterbildungsprogramm** der SGRM ist **bis Ende 2011** bezüglich den im Expertenbericht genannten Punkten revidiert und der FMH eingereicht.
2. Die Erstellung eines **Logbuchs** und die Erneuerung des **Weiterbildungskonzeptes** der Fachgesellschaft sowie der danach adaptierten Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten sind **bis Ende 2012** abgeschlossen und der FMH eingereicht.

A 3) Zusammensetzung der Expertengruppe:

1. **Prof. em. Dr. med. Ulrich Zollinger**, emeritierter Extraordinarius für Rechtsmedizin an der Universität Bern, ehemaliger Co-Direktor und Leiter der Abteilung forensische Medizin des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern, ehemaliger Präsident der Sektion Medizin und Vizepräsident der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Aktuell freischaffender Berater und Gutachter im Bereiche Rechtsmedizin (www.forensicons.ch)
2. **Prof. Dr. med. Stefan Pollak**, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin und Ordinarius für Rechtsmedizin der Universität Freiburg i. Br., Deutschland. Aktuell Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

B 1) Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes der SGRM

Der Selbstbeurteilungsbericht der SGRM äussert sich zu allen Qualitätsstandards umfassend und immer wieder auch selbstkritisch. Er weist mehrfach auf die anstehende Revision des WBP hin und erkennt den diesbezüglichen Handlungsbedarf.

In einzelnen Punkten nimmt er nicht ausreichend zu den Qualitätsstandards Stellung. Angesichts der nicht immer einfach formulierten Standards ist dies mitunter verständlich. Gesamthaft erfüllt der Selbstbeurteilungsbericht die Anforderungen der OAQ.

Der Selbstbeurteilungsbericht befürwortet und unterstützt aufwändige und zeitintensive QS-Massnahmen „*nur aufgrund eines nachweisbaren positiven Kosten-Nutzenverhältnisses*“ (S. 5, Abschnitt A). Eine gesunde Skepsis gegenüber zu aufwändigen QS-Massnahmen ohne gleichzeitige Verbesserung der Weiterbildung ist sehr wohl angebracht, doch in diesem Zusammenhang gleichwertig auch die Kosten zu erwähnen, erscheint uns unangebracht. Wir verweisen diesbezüglich auf die Allg. Vorbemerkungen der FMH zum Selbstbeurteilungsbericht unter Pkt. 5: Das Milizsystem.

B 2) Analyse der Qualitätsstandards

1. Prüfbereich Leitbild und Ziele

1.1 Leitbild und Ziele

Ein Leitbild der SGRM existiert nicht, obschon ein solches im Schlussbericht der OAQ vom April 2005 gefordert wurde. Im Hinblick auf die mannigfaltigen Verbindungen der Rechtsmedizin zu anderen, auch nicht-medizinischen Berufsgattungen ist ein kurz und griffig formuliertes Leitbild als „Aushängeschild“ des Faches empfehlenswert.

Die geforderten Qualitätsstandards betreffend die Ziele sind durch die Statuten und durch das WBP der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erfüllt.

Die Ziele des Weiterbildungsganges sind detailliert aufgelistet, entsprechen aber nicht mehr in allen Punkten den heutigen Verhältnissen, weshalb eine Revision des WBP dringend notwendig ist. Im Detail wird später darauf eingegangen.

Die öffentliche Kommunikation ist durch die Aufschaltung dieser Dokumente im allgemein zugänglichen Bereich der SGRM-Homepage gewährleistet. Diese bedarf nach Ansicht der Experten einer dringenden Aktualisierung.

1.2 Professionalität

Der Aufbau des Weiterbildungsganges auf der universitären Ausbildung ist durch das WBP der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) theoretisch gewährleistet.

Hinsichtlich der Stärkung der Professionalität im Fachgebiet umschreibt das WBP der SGRM die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten (skills) im

Dienstleistungsbereich, sagt aber nichts über Einstellungen und Verhaltensweisen der weiterzubildenden Person aus.

Im Selbstbeurteilungsbericht der SGRM wird die Förderung der Professionalität im Team und durch Supervision im Hinblick auf ökonomisches und ethisches Verhalten und Sozialkompetenz angesprochen. Um zu gewährleisten, dass diese wichtigen Prinzipien auch in die Praxis umgesetzt werden, müssen sie bei der Revision im WBP aufgeführt sein und in das Weiterbildungskonzept (WBK) der Fachgesellschaft und der Institutionen übernommen werden.

Die Anforderung der lebenslangen Fortbildung ist durch die Fortbildungsordnung der SGRM erfüllt.

1.3 Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Die geforderten Qualitätsstandards sind durch die Statuten und das WBP der SGRM mit Ausnahme der unter 1.2 erwähnten Anforderungen an die weiterzubildende Person erfüllt.

Der Nachweis der praktischen Weiterbildung und der damit erworbenen Fertigkeiten erfolgt anhand eines gewichteten Kataloges, der den unterschiedlichen Schwerpunkten der Institutionen Rechnung trägt, dennoch aber klare Minimalanforderungen stellt (Pkt. 3.2 des WBP). Nur anrechenbar sind darin Besuche von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen. Auch diesbezüglich sind bei der Revision des WBP klare Minimalanforderungen zu definieren.

Die adäquate Beurteilung und Messung der Kompetenzen wurde durch das bei der letzten Teilrevision des WBP im Jahre 2007 geänderte Prüfungsreglement verbessert.

Eine zusätzliche, wesentliche Verbesserung im Hinblick auf die Objektivierbarkeit der Kompetenzen des Weiterzubildenden erfolgte jüngst durch die Einführung eines Lernzielkataloges, der die Bezeichnung **Gegenstandskatalog** (siehe Beilage 1) trägt. Dieser wurde im Februar 2010 von der FMH genehmigt mit der Auflage, für die Prüfung einen **Bewertungsbogen** zu erstellen. Dieser ist am 19.3.2010 von der Sektion Medizin der SGRM verabschiedet worden (siehe Beilage 2)

2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang

2.1 Weiterbildungsstruktur

Die Weiterbildungsstruktur ist durch das WBP in den Grundzügen vorgegeben. Die Anknüpfung an die medizinische Grundausbildung wurde bereits unter Pkt. 1 bestätigt.

Die Weiterbildungsstruktur orientiert sich an der Praxis. Die persönliche Mitarbeit der weiterzubildenden Person bei Dienstleistungen ist gewährleistet und spiegelt sich im praktischen Anforderungskatalog des WBP wider.

Das Weiterbildungskonzept (WBK) der SGRM stammt aus dem Jahre 2002 und entsprach den damaligen Anforderungen. Die Weiterbildungsstätten haben (mit Ausnahme von Genf) dieses Konzept der Fachgesellschaft weitgehend übernommen und an ihre spezifischen Strukturen angepasst.

Eine Überarbeitung des WBK der SGRM mit präziseren Vorgaben bezüglich Supervision, Feedback und Bildungsberatung drängt sich auf. Es sollte nach Ansicht der Experten nebst klaren Vorgaben für **alle** Weiterbildungsstätten auch Bereiche enthalten, in denen die Weiterbildungsstätten die Möglichkeit haben, individuelle Regelungen zu treffen.

2.2 Wissenschaftliche Methoden

Gemäss den Statuten der SGRM Art. 2 c ist es ein Ziel der Gesellschaft, die forensisch-wissenschaftlichen Belange, denen sich die Sektionen widmen, wissenschaftlich und praktisch zu fördern.

Das aus dem Jahre 1994 stammende Reglement (Statuten) der Sektion Medizin äussert sich nicht zur Weiterbildung im wissenschaftlichen Bereich. Das WBP erwähnt unter Pkt. 3.3 lediglich wissenschaftliche Publikationen, die die weiterzubildende Person **ersatzweise** für durchgeführte Dienstleistungen bzw. zusätzlich zu diesen anrechenbar ausweisen kann.

Im Selbstbeurteilungsbericht der SGRM wird zum Prüfbereich „wissenschaftliche Methoden“ zu pauschal erwähnt, dass das WBP auf wissenschaftlich anerkannten Grundlagen basiert und sich in der Fachgesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt.

Die derzeit herrschenden Defizite im akademischen Nachwuchs von Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern belegen, dass in der Vergangenheit den Aspekten der Wissenschaft im Unterschied zur Dienstleistung zu wenig Bedeutung zugemessen wurde. Der Schweizer Experte, der viele Jahre aktiv in der SGRM mitgearbeitet hat, erkennt dies durchaus selbstkritisch.

Die Qualitätsstandards hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden, kritischer Würdigung der Literatur und der Umgang mit „evidence based medicine“ sind nicht erfüllt. Bei der Revision des WBP besteht hier dringender Nachholbedarf.

Wir empfehlen zudem, die akademische Nachwuchsförderung statutarisch zu verankern.

2.3 Inhalt des Weiterbildungsgangs

Im Wesentlichen ist der in den Qualitätsstandards geforderte Inhalt des Weiterbildungsganges im Weiterbildungsprogramm der SGRM enthalten, sieht man von den in der Rechtsmedizin nicht relevanten klinischen Parametern und der Wissenschaft (siehe 2.2) ab. Bei der Teilrevision des WBP im Jahre 2007 wurden auch die ethischen Belange eingebaut.

Die Forderungen unter Pkt. 2.3 der QS-Standards gehen nach Ansicht der Experten in einigen Punkten, z.B. betr. der Entwicklung als Administrator und Manager, in einem Weiterbildungsgang zu weit. Solche Forderungen führen dazu, dass in Weiterbildungsprogrammen künftig Anforderungen stehen, die nicht überprüfbar sind. Dasselbe gilt für die Erläuterungen zu diesem Prüfbereich.

2.4 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs

Die im Titel genannten Standards sind ebenso wie die Festlegung von Pflicht- und Wahlkomponenten und die Integration von Theorie und Praxis in der Weiterbildung durch das WBP erfüllt.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 5 Jahre. Bei der nicht-fachspezifischen Weiterbildung wird ein Jahr in einem nicht näher bezeichneten klinischen Fach gefordert.

Die Experten befürworten mit Nachdruck die Absolvierung eines klinischen Jahres im Rahmen der nicht-fachspezifischen Weiterbildung. Sie empfehlen eine Nennung für die Rechtsmedizin wichtigen klinischen Fächer Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Innere Medizin und Psychiatrie und – angesichts der in der Rechtsmedizin an Bedeutung zunehmenden Bildgebung – auch Radiologie als Wahlfächer.

Laut Selbstbeurteilungsbericht der SGRM zu Pkt. 9 und in der „Zusammenfassung zum Selbstbeurteilungsbericht“ wird die im WBP unter Ziffer 2.1 erwähnte Anrechenbarkeit von mindestens 6 Monaten Pathologie an

die fachspezifische Weiterbildung derzeit „nicht realisiert“. Diese Praxisänderung würde bedeuten, dass einem Kandidaten eine absolvierte Weiterbildung in Pathologie nicht angerechnet wird. Eine solche Praxisänderung des Weiterbildungsganges ohne ordentliche und genehmigte Revision des WBP ist anfechtbar.

Die Experten erachten die Beibehaltung einer Weiterbildung in Pathologie von mindestens 6 Monaten als Teil der fachspezifischen Weiterbildung als zwingend, räumen aber ein, dass nicht mehr alle Weiterbildungsstätten in Pathologie über eine ausreichende Zahl an Obduktionen verfügen. Da zumindest in der Schweiz der Stellenwert der klinischen Autopsie als Qualitätskontrolle an nicht wenigen Kliniken wieder ansteigt, hat die weiterzubildende Person bei der Evaluation einer Pathologie-Weiterbildung in eigenem Interesse die Obduktionsfrequenz der Weiterbildungsstätte vorab abzuklären. Auch oder gerade im Zeitalter der zunehmenden elektronischen Bildgebung in der Rechtsmedizin ist ein fundiertes pathologisch-anatomisches Wissen für den Rechtsmediziner eine wichtige Grundlage seiner Tätigkeit. So lernt er, traumatische oder posttraumatische Befunde von Krankheitsbefunden unterscheiden zu können. Die Zunahme der Behandlungsfehler-Begutachtungen in der Rechtsmedizin erfordert ein Grundwissen über die Behandlungsarten und ihre Auswirkungen. Auch hierzu lernt der Weiterzubildende – nebst der klinischen Weiterbildung (siehe oben) – indirekt in der Pathologie. Schliesslich eignet er sich sein Wissen und seine Erfahrung in der Beurteilung histologischer Befunde (die noch nicht mittels Bildgebung erfassbar sind) vorab in einer Pathologie mit ausreichender Obduktionsfrequenz an.

Die Strukturierung des Weiterbildungsganges ist in den Weiterbildungskonzepten (WBK), welche revisionsbedürftig sind, festgehalten. Die Integration von Praxis und Theorie im Weiterbildungsprozess ist durch die in den Gutachten auch von juristischer Seite geforderte ständige Supervision seitens der Weiterbildner garantiert.

Die Experten stehen dem Begriff des „theoretischen Unterrichtes“ (QS-Anforderungen) im Rahmen der Weiterbildung kritisch gegenüber. Wenn damit periodische Weiterbildungsveranstaltungen gemeint sind, erfüllt die SGRM mit ihren Angeboten und den nationalen und internationalen Kongressen diesen Qualitätsstandard.

Es wird empfohlen, im revidierten WBP die jährliche Mindestzahl an Besuchsstunden von internen und externen Weiterbildungsveranstaltungen vorzuschreiben. Zwischenprüfungen während des Weiterbildungsganges sind demgegenüber entbehrlich.

2.5 Management des Weiterbildungsgangs

Die QS-Standards sind durch die Dokumente der SGRM erfüllt. Die Angaben im Selbstbeurteilungsbericht der SGRM betreffend die Umsetzung entsprechen der Realität.

Bezüglich der nach Ansicht der Experten notwendigen Revision der Weiterbildungskonzepte (WBK) siehe Pkt.2.1.

2.6 Weiterbildung und Dienstleistung

Die QS-Standards sind durch die Dokumente der SGRM erfüllt. Der hohe Stellenwert der Dienstleistung in der Rechtsmedizin, verbunden mit der auch von juristischer Seite geforderten Supervision garantiert die Verknüpfung zwischen ständiger Weiterbildung und Dienstleistung, ohne dass sich die Weiterbildung der Nachfrage nach Dienstleistungen unterordnet.

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1 Beurteilungsmethoden und feedback

Formative Beurteilung:

Der Stand der Weiterbildung ist wesentlicher Inhalt der mindestens jährlich durchgeführten **Mitarbeitergespräche**. Um dabei die formative Beurteilung zu ermöglichen, reichen die bisherigen Dokumente (sehr global gehaltenes FMH-Zeugnis, Evaluationsprotokoll und fachspezifisches Zusatzblatt) nach Ansicht der Experten nicht aus. Sie sehen daher die definitive Schaffung eines **Logbuchs** des Weiterzubildenden mit Erfassung der getätigten Arbeiten als dringlich an. Es ermöglicht eine differenzierte Rückmeldung über die Qualität der Arbeiten in den verschiedenen Bereichen. Ein Logbuch ist in den bestehenden WBK zwar erwähnt, aber nicht realisiert.

Die Logbuch-Vorlagen der Schweiz. Gesellschaft für Dermatologie sind vorbildlich. Anhand des neugeschaffenen Gegenstandskataloges ist in der SGRM ein solches Logbuch ohne grossen Aufwand zu erstellen.

Die Experten schlagen vor, das Procedere der formativen Beurteilung bei der Revision des WBP und der Weiterbildungskonzepte (WBK) festzulegen.

Summative Beurteilung:

Das im Jahre 2007 in wesentlichen Punkten revidierte Prüfungsreglement im WBP Rechtsmedizin regelt alle Belange der anspruchsvollen eintägigen Prüfung und erfüllt die Qualitätsstandards. Die Prüfung hat sich in der Praxis als praxisgerecht und selektionierend erwiesen. Dank dem im Jahre 2010 neu geschaffenen Gegenstandskatalog und einem dazugehörigen „Bewertungsbogen Facharztprüfung Rechtsmedizin“ (siehe Beilagen 1 und 2) ist die Gültigkeit der Beurteilungsmethoden dokumentiert und für die Kandidaten transparent kommuniziert. Eine Evaluation der Realibilität der Prüfung ist angesichts der geringen Zahl an Prüfungskandidaten erschwert.

Der geforderte Standard einer unabhängigen und unparteiischen Beschwerdeinstanz fehlt, wenn man von der im Prüfungsreglement der SGRM erwähnten Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) der FMH absieht.

Die SGRM verfügt zwar über einen Ombudsmann, doch dieser ist aktuell nicht Rechtsmediziner und kann daher aus naheliegenden Gründen kaum als fachliche Beschwerdeinstanz für eine Facharztprüfung eingesetzt werden. Eine kleine Fachgesellschaft wie die SGRM tut sich schwer, eine fachlich qualifizierte Beschwerdeinstanz, welche unabhängig und unparteiisch ist, zu finden. Nach Ansicht der Experten sollte daher die EK WBT ausreichen.

3.2 Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Allein bei der formativen Beurteilung besteht nach Ansicht der Experten ein Verbesserungsbedarf: Wir verweisen diesbezüglich auf unsere diesbezüglichen Empfehlungen unter Pkt. 3.1.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1 Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess

Die Beantwortung dieser Standards gehört in den Zuständigkeitsbereich der FMH.

4.2 Anzahl Weiterzubildende

Die Anzahl der Weiterzubildenden ist im WBP unter Ziff. 5.2 pro Kategorie sinnvollerweise als Mindestanforderung formuliert (Kat A und B mindestens

eine Stelle, Kat C mindestens eine halbe Stelle). Eine obere Grenze kann pro Kategorie nicht angegeben werden. Sie ist für jede Institution verschieden und richtet sich nach den finanziellen Ressourcen und dem Arbeitspensum. In den letzten Jahren hat sich diese Zahl aufgrund der Anforderungen des Arbeitsgesetzes (Dienst-Kompensation) erhöht. Eine Festlegung im WBP erachten die Experten als unnötig. Sie würden es aber begrüssen, wenn anlässlich der Revision im WBP z.B. Folgendes festgehalten würde:

Die Anzahl der Weiterzubildenden wird so auf die praktischen Weiterbildungsmöglichkeiten, die Supervisionskapazität und andere verfügbare Ressourcen abgestimmt, dass jederzeit sowohl eine qualitativ hochstehende Weiterbildung als auch eine reibungslose Dienstleistung gewährleistet sind.

4.3 Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Die Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden ist nach Ansicht der Experten auf der Ebene Weiterbildungsstätte zu regeln. Die Experten stützen die diesbezüglichen Äusserungen im Selbstbeurteilungsbericht, erachten es aber als notwendig, dass diese Absichtserklärungen in das revidierte WBK der SGRM aufgenommen werden. Ferner empfehlen sie, dass dort als grundsätzliche Zielsetzung der Weiterbildung über die Facharztprüfung hinaus die Einschlagung einer akademischen Laufbahn verankert sein muss. Dies im Hinblick darauf, dass sich die weiterzubildende Person schon zu Beginn ihrer Weiterbildung bewusst ist, dass die Chancen für eine lebenslange leitende Funktion in der Rechtsmedizin grossmehrheitlich eine Habilitation erfordert.

4.4 Arbeitsbedingungen

Die von der FMH erarbeiteten Standards sind zu einem grossen Teil in den bestehenden SGRM-Dokumenten geregelt. Die WBK sind diesbezüglich im Detail noch anzupassen (z.B. bezüglich Teilzeitweiterbildung) und die Logbücher sind von Grund auf zu erstellen.

Die geforderte separate Ausweisung von Dienstleistung und Weiterbildung ist in der Rechtsmedizin nicht realisierbar, weil die Weiterbildung zu einem grossen Teil durch die Bearbeitung von Fällen unter Supervision geschieht.

4.5 Mitsprache der Weiterzubildenden

Die Standards sind in der SGRM erfüllt.

5. Prüfbereich: Personalbestand

5.1 Anstellungspolicy

Die Experten erachten diese Standards in der Praxis der SGRM als erfüllt. Selektionskriterien für das technische und administrative Personal machen nach Ansicht der Experten im Weiterbildungsprogramm der SGRM keinen Sinn, denn die Weiterbildung obliegt zu 90% den Fachärzten für Rechtsmedizin. Die Standards gehören in den Zuständigkeitsbereich und in die Eigenverantwortung der Abteilungs- und Institutsleiter.

5.2 Weiterbildner

Siehe Kommentar zu 5.1.

6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1 Klinische Einrichtungen

Die Experten erachten diese Standards, soweit sie für die Rechtsmedizin gültig sind, in der Praxis der SGRM als erfüllt. Die fast ausschliesslich staatlichen (universitären oder kantonalen) Weiterbildungsstätten garantieren den geforderten Standard. Die einzige nicht-staatliche Weiterbildungsstätte (AGU Zürich) erfüllt die Standards ebenfalls.

6.2 Infrastruktur

Siehe Kommentar zu 6.1

6.3 Klinische Zusammenarbeit

Siehe Kommentar zu 6.1. Die Förderung der Teamarbeit ist wichtig und sollte im WBP und in den WBK erwähnt sein.

6.4 Informationstechnologie

Siehe Kommentar zu 6.1.

6.5 Forschung

Die Bedeutung der Forschung in der Rechtsmedizin und die Forschungsförderung in sämtlichen Kategorien der Weiterbildungsstätten sollten im WBP und in den WBK erwähnt sein (siehe auch Pkt. 2.2).

6.6 Lehrexpertise

Eine entsprechende Policy in schriftlicher Form existiert aktuell nicht. Es wird empfohlen, diese in kurzer Form in die WBK zu übernehmen.

6.7 Kooperationen in der Weiterbildung

Bereits jetzt bestehen hinreichende Möglichkeiten, die Weiterbildung in Rechtsmedizin im In- und Ausland zu absolvieren. Die diesbezügliche aktive Förderung durch die Weiterbildner sollte im zu revidierenden WBP verankert sein. Es ist wünschenswert, wenn die nationalen Weiterbildungsordnungen – vor allem jene der deutschsprachigen Länder – möglichst wenig voneinander abweichen.

Der im Selbstbeurteilungsbericht der SGRM erwähnten notwendigen Eigeninitiative der Weiterzubildenden hinsichtlich Mobilität steht in der Realität allerdings ein Hang derselben Personen zur Standortbindung entgegen.

7. Prüfbereich Evaluation des Weiterbildungsganges

7.1 Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation

Mindestens jährlich stattfindende strukturierte Evaluationsgespräche wurden bereits unter Pkt. 3.1 gefordert.

Die Ziele der Facharztprüfung sind mit dem neu geschaffenen Gegenstandskatalog der SGRM festgelegt.

Eine Revision des WBP von 2001 (mit Teilrevision 2007) ist, wie mehrfach hier erwähnt, erforderlich.

7.2 Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

Ein interner Evaluationsmechanismus der SGRM für den Weiterbildungsgang fehlt zurzeit. Dieser ist im zu revidierenden WBP zu integrieren.

7.3 Einbezug der Interessengruppen

Die SGRM plant gemäss Selbstbeurteilungsbericht den allfälligen Bedarf nach Einbezug weiterer Interessengruppen zu prüfen.

7.4 Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

Dieser Prüfbereich gehört in die Zuständigkeit der FMH.

8. Prüfbereich Leitung und Administration

8.1 Fachlich-wissenschaftliche Leitung

Die SGRM verfügt über ein internes Gremium (Arbeitsgruppe Weiterbildung), das sich diesen Fragen widmet.

Dieses Gremium sollte ein Pflichtenheft hinsichtlich der periodischen Bewertung der Ziel-Erfüllungen des Weiterbildungsganges haben.

8.2 Weiterbildungsbudget und Ressourcen

Die Experten schliessen sich der kritischen Würdigung dieses Standards durch die FMH an (s. Allgemeine Vorbemerkungen, Ziff. 7 auf Seite 4 des Selbstbeurteilungsberichtes der SGRM).

Die Finanzierung der Weiterbildung ist im Leistungsauftrag der Institute geregelt. Ob die Kosten von Weiterbildungsveranstaltungen von der Institution

oder dem Weiterzubildenden übernommen werden, regelt derzeit das Institutions-interne WBK.

SGRM-eigene Anbieter von Weiterbildungsveranstaltungen verlangen von den Weiterzubildenden derzeit eine geringe Teilnahmegebühr.

8.3 Administration

Dieses Prüfkriterium ist nach Ansicht der Experten derzeit erfüllt.

9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung

Es wird seitens der Experten festgestellt, dass die fachspezifischen Empfehlungen im Schlussbericht des OAQ mehrheitlich umgesetzt wurden, mit Ausnahme der geforderten Pflichtausbildung von 6 Monaten in Pathologie (siehe Pkt. 2.4).

Über erfolgte Visitationen von WB-Stätten in der Rechtsmedizin ist den Experten nichts bekannt.

Jährliche formative Evaluationen aufgrund des noch zu erstellenden Logbuches erachten die Experten als ein gutes Mittel, den Qualitätsstandard in der Weiterbildung zu erhöhen.

Das System der für Gerichtsgutachten erforderlichen ständigen Supervision durch einen Weiterbildner garantiert ein hohes Qualitätsniveau.

Die summative Evaluation der SGRM ist bereits auf einem hohen Niveau: sie wurde 2007 verbessert und basiert nun aktuell auf einem Gegenstandskatalog.

C) Statement zum Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung

Die SGRM nimmt die mit der Weiterbildung in Zusammenhang stehenden Fragen grundsätzlich ernst. Die Qualität der Weiterbildung in Rechtsmedizin ist nach Ansicht der Experten auf einem recht hohen Niveau. Dennoch sind Revisionen des WBP und der WBK dringend nötig. Dessen ist sich die SGRM offenbar bewusst, denn auf eine Revision des WBP wird im Selbstbeurteilungsbericht mehrfach hingewiesen.

Es mangelt in der Rechtsmedizin der Schweiz seit Jahren an der akademischen Nachwuchsförderung. Dies hat zur Folge, dass die frei werdenden Lehrstühle nur selten durch Schweizer Bewerber besetzt werden können.

Die SGRM-Hompage erfordert nach Ansicht der Experten eine dringende Aktualisierung.

Beilagen:

- 1: Gegenstandskatalog der SGRM
- 2: Bewertungsbogen der SGRM (von der FMH noch nicht gutgeheissen)